

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.24 vom 18. August 2017

BS Appellationsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.24 du 18 août 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.24 del 18 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO kann die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

1.4 In verfahrensmässiger Hinsicht beantragt der Berufungskläger, B_____ und er selbst seien erneut zu befragen und zusätzlich sei ein Bericht betreffend das effektive Gefälle am Unfallort beim Strassenverkehrsamt Basel-Stadt einzuholen. Diese bereits von der Instruktionsrichterin abgewiesenen Beweisanträge sind erneut abzuweisen. Es kann hiermit auf die ausführliche Begründung in der Verfügung vom 6. April 2017 verwiesen werden.

E. 2

der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) sowie eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Er stellt sich auf den Standpunkt, es habe gar keine Kollision stattgefunden und entsprechend würden auch die weiteren Vorwürfe des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall und der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit entfallen. Nicht bestritten und erwiesen ist, dass der Berufungskläger sich vor dem Eintreffen der Polizei vom Unfallort entfernte. Auch erwiesen und durch den Berufungskläger in der Hauptverhandlung bestätigt ist, dass er nach dem Unfall erneut Alkohol konsumierte, nachdem er bereits vor dem Unfall an einer Beerdigung Alkohol zu sich genommen hatte (Akten S. 278 f.).

2.3 Nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO statuierten Grundsatz **in dubio pro reo** hat das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Dabei bedeutet der Grundsatz in seiner Ausprägung als Beweislastregel, dass die Anklagebehörde die Schuld der beschuldigten Person und nicht diese ihre Unschuld zu beweisen hat (BGE 120 Ia 31 E. 2c S. 37, 127 I 38 E. 2a S. 40). Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn

bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an dessen Verwirklichung bestehen (BGE 120 Ia 31 E. 2c S. 37, 127 I 38 E. 2a S. 41). Nicht massgebend sind stets denkbare abstrakte und theoretische Zweifel (BGE 120 Ia 31 E. 2c S. 37, 124 IV 86 E. 2.a S. 88). Der Grundsatz **in dubio pro reo** bezieht sich nicht auf einzelne Beweismittel oder Indizien, sondern auf die Gesamtwürdigung aller vorhandenen Beweismittel (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 235).

2.4 Der dem erstinstanzlichen Urteil zu Grunde gelegte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf den Aussagen des auch als Zeuge im Hauptverfahren einvernommenen B____. Dieser hat auch in der Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben, dass er hinter dem Personenwagen des Berufungsklägers bei Rot angehalten und dann bemerkt habe, wie der vor ihm stehende Alfa Romeo langsam rückwärts gerollt sei. Zunächst habe er lediglich die Lichthupe ausgelöst. Doch auch durch das anschliessende Betätigen der akustischen Hupe habe er die Kollision nicht mehr verhindern können (Akten S. 55 ff. und S. 281 ff.). B____ hat zudem ausgesagt, dass er, als der Berufungskläger am Unfallort die Scheibe seines Fahrzeuges heruntergelassen habe, einen starken Alkoholgeruch wahrgenommen habe. Er habe Zweifel an der Fahrfähigkeit des Berufungsklägers gehabt und deshalb befürchtet, dass die Diskussion mit dem Berufungskläger, der zuvor verzögert auf Licht- und Hupesignale reagiert habe, nicht konstruktiv verlaufen würde. Er habe deshalb schon auf dem Weg zum Anhalteort die Polizei mittels Freisprechanlage verständigt. Obwohl er den Berufungsbeklagten darüber informiert habe, dass die Polizei auf dem Weg sei, habe sich dieser entfernt (Akten S. 55 ff. und S. 281 ff.).

Diese Aussagen werden gestützt durch die Meldeliste der Kantonspolizei. Diese bestätigt die von B____ gemachten Aussagen, wonach dieser mehrfach die Polizei angerufen und berichtet habe, dass es eine Auffahrkollision gegeben habe, der Berufungskläger nach Alkohol riechen würde und **im letzten Telefonat**, dass der Berufungskläger weggegangen sei (Akten S. 105). Die Spurensicherung an den beteiligten Personenwagen bestätigt eine Kollision. So konnten an beiden Fahrzeugen an der Heckstosstange bzw. an der Frontstosstange Kratzer auf der Höhe zwischen 59.5 und 63.5 cm festgestellt werden (Akten S. 48 und 51).

2.5 Die Vorinstanz hat sich bereits mit den vom Berufungskläger vorgebrachten Einwänden auseinandergesetzt und diese mit zutreffender Begründung widerlegt. Sie hat die vorhandenen Beweise sorgfältig und zutreffend gewürdigt. Insbesondere ist sie zu Recht zum Schluss gekommen, dass die Aussagen von B____, der auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Zeuge befragt worden ist, glaubhaft sind. Es fehlt auch an jedem Hinweis, der eine wissentliche Falschbeschuldigung oder gar Einschüchterung des Berufungsklägers plausibel machen würde. Die Einwände des Berufungsklägers vermögen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen nicht zu erschüttern. Die Aussagen von B____ und deren Glaubhaftigkeit werden wie erwähnt gestützt durch die Meldeliste der Kantonspolizei und die Spurensicherung an den beiden Personenwagen. Zusätzlich wird seine Aussage, der Berufungskläger habe nach Alkohol gerochen, durch den Berufungskläger in der Hauptverhandlung in dem Sinne bestätigt, dass er zugestanden hat, am Ereignistag Alkohol an einer Beerdigung getrunken zu haben (Akten S. 279). Die Schilderungen von B____ sind überzeugend und glaubhaft.

Der Berufungskläger dagegen hat sich zunehmend in Widersprüche verwickelt, gar behauptet, die von ihm unterzeichneten Aussagen seien fehlerhaft wiedergegeben worden

und eigene Angaben erst auf ausdrücklichen Vorhalt anerkannt. Immerhin hat er zuletzt wie bereits im Vorverfahren eingeräumt, dass er möglicherweise beim Betätigen der Kupplung zurück gerollt sei, allerdings höchstens um 5 Zentimeter und ohne dass es zu einer Kollision gekommen sei. Eine Kollision wird jedoch, wie bereits erwähnt, neben den glaubhaften Aussagen von B____, durch die Spurensicherung an den beiden Personenwagen bestätigt. Der Behauptung des Berufungsbeklagten, dass, weil die Kratzer bei beiden Personenwagen nicht exakt auf gleicher Höhe liegen, auch keine Kollision stattgefunden habe, ist nicht zu folgen. Wie bereits durch die Vorinstanz zutreffend erwogen, lässt sich eine Differenz der Höhe der Kratzer damit erklären, dass es sich zum einen bei einem Aufprall (auch wenn nur leicht) um ein dynamisches Geschehen handelt, und zum anderen durch das Vorliegen eines leichten Gefälles der Strasse am Unfallort. Auch nicht ausser Acht zu lassen ist, dass es sich bei den beiden Personenwagen zum einen um das Modell Alfa Romeo 147 und zum anderen um einen Jeep Grand Cherokee (Akten S. 47 und S. 54) handelte und somit zwei unterschiedliche Automodelle miteinander kollidierten. Dass aufgrund des Grössenunterschieds zwischen den beiden Modellen Kratzer auf nicht exakt gleicher Höhe entstehen, ist entgegen der Behauptungen des Berufungsklägers sehr wohl möglich.

Den zweifelhaften und widersprüchlichen Aussagen des Berufungsklägers ist nicht zu folgen. Damit ist erstellt, dass es zu einer Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen gekommen ist. Für eine Abweichung vom vorgeworfenen Sachverhalt nach dem Grundsatz **in dubio pro reo** bleibt unter diesen Umständen kein Raum. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zu Recht als nachgewiesen erachtet (Urteil E. II. S. 3 ff.).

E. 3

Betreffend die rechtliche Würdigung des Vorfalls kann vollumfänglich auf die sorgfältigen und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil E. III. S. 7 f.). Der Berufungskläger ist aus Mangel an Vorsicht mit seinem Fahrzeug rückwärts gerollt und gegen das Fahrzeug von B____ geprallt. Damit hat er sich der Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit 31 Abs. 2 des SVG schuldig gemacht.

Auch in Bezug auf den zweiten Schuldspruch ist der Vorinstanz zu folgen, die sich insbesondere bereits mit den im Berufungsverfahren nochmals vorgebrachten Einwänden betreffend Bestehen eines Sachschadens auseinandergesetzt hat. Der Berufungskläger hat sich des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall schuldig gemacht, indem er sich in der gegebenen Situation vom Unfallort entfernt hat. Damit hat er vorsätzlich seine Pflicht aus Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG verletzt.

Wie die Vorinstanz zum dritten Schuldspruch zutreffend festhält, hat sich der Berufungskläger sodann nicht nur durch sein Entfernen vom Unfallort einem Alkoholtest entzogen, sondern hat durch den Cognac-Nachtrunk zudem die Feststellung der Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt des Unfalls vereitelt. Dass er aufgrund der gesamten Umstände mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen müssen, hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt. Damit ist der Berufungskläger wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 4

Der Berufungskläger hat sich zur Strafzumessung nicht geäussert. Die Vorinstanz ist zutreffend vom Strafrahmen von Art. 91a Abs. 1 SVG ausgegangen, der Freiheitsstrafe bis

zu drei Jahre oder Geldstrafe vorsieht. Sie hat das Verschulden des Berufungsklägers sorgfältig und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Aspekte gewürdigt. Zu Recht ist sie zum Schluss gelangt, sein Verschulden sei als eher leicht einzustufen. In Abwägung sämtlicher Umstände sei eine Geldstrafe von 20 Tages-sätzen dem Verschulden des Berufungsklägers angemessen. Die Tagessatzhöhe sei aufgrund der Angaben des Berufungsklägers auf CHF 50.■ festzusetzen. Schliesslich ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, der bedingte Strafvollzug könne dem Berufungskläger gewährt werden, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, da aufgrund fehlender Vorstrafen die Legalprognose als günstig zu bezeichnen sei. Auch die Busse für die beiden Übertretungen von insgesamt CHF 500.■ und die Verbindungbusse in Höhe von CHF 300.■ sind nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen der Vorinstanz ist vollumfänglich zu verweisen (Urteil E. IV. S. 9).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Berufungskläger dessen Kosten mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.